



# Verein der Garten- und Blumenfreunde Olching e.V.

## Gartenordnung

### Vorbemerkung

Diese Gartenordnung regelt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten der seitens der Stadt Olching durch einen Generalpachtvertrag dem Verein der Garten- und Blumenfreunde Olching e.V. überlassenen Grundstücke.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung und Eigenversorgung der Kleingärtner, der Erholung sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie zu erschaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit.

Die Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme.

Zu diesem Zweck hat der Verein der Garten- und Blumenfreunde Olching e.V. nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich Bestandteil des Unterpachtvertrages ist.

### 1. Nutzung

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Er hat zur Reinlichkeit und Ordnung auf den Wegen und Gemeinschaftsflächen der Anlage beizutragen. Stichwege unterliegen der Pflegepflicht aller Anlieger.

Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleibt. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.

Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, beispielsweise der Verkauf der Gartenerzeugnisse, das Betreiben eines Gewerbes oder Ausübung eines Handwerks in den Kleingärten ist nicht gestattet.

### 2. Bauten

Die zulässigen baulichen Anlagen sind in dem Unterpachtvertrag, den jeder Pächter mit dem Verein der Garten und Blumenfreunde Olching e.V. abgeschlossen hat, festgelegt. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Im Kleingarten ist eine **Laube** in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Für das

Errichten der Lauben ist, der von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigte Bautyp maßgebend, dessen Maße genauestens einzuhalten sind.

Die **Fenster** dürfen die Maße von 0,70 × 1,00 m, 1,0 × 1,0 m und 0,50 × 0,60 m nicht überschreiten, der Farbton des Fensterrahmens muss, dem der Gartenlaube entsprechen.

Der **Außenanstrich** muss einheitlich in einem Branton sein.

**Umbauten und Anbauten** an der Außenseite des Gartenhauses dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist ein Gerätekasten an der Rückseite (siehe unten).

Die Anbindung der Gartenhäuser an die Wasserversorgung ist untersagt.

Toiletten, die Einrichtung von Duschen, Küchenspülen und anderen Geräten, deren Betrieb eine Wasserver- und -entsorgung erfordert, sind in der Gartenlaube nicht gestattet.

Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser sowie deren Überlassung an Dritte ist verboten. Gegen die gelegentliche Übernachtung des Pächters z.B. an Wochenenden oder während des Urlaubs bestehen keine Einwände.

Folgende **bauliche Veränderungen** dürfen nach der vorherigen Anzeige in Textform bei der Spartenleitung und der Zustimmung des Ausschusses vorgenommen werden:

- Gewächshaus mit den maximalen Maßen: Firsthöhe 2,10m, Traufhöhe 1,24m incl. Sockel, Länge 2,28m Breite 1,93m
- Solaranlagen bis zu 1 qm
- Gerätekasten an der Rückseite des Gartenhauses bis zu einer Länge von 2,50m, Breite 0,60m und Höhe 1,10m
- Markise
- Pergola (ohne festes Dach)
- Windfang: Windschutz zwischen Terrassendachpfosten und Gartenhauswand
- Teich bis 1 qm und 30 cm Tiefe
- Kinderspielgeräte mit einer Höhe von mehr als 1 m z.B. Trampolin, Klettergerüst

Werden bei der **Vergabe von Parzellen an Neupächter** Einrichtungen, genehmigte Anbauten u.a. nicht übernommen, ist der bisherige Pächter verpflichtet, diese zu entfernen. Dies gilt auch für nicht übernommenes Gartenmobiliar und Gartengeräte.

Nicht genehmigungspflichtig sind:

- Kinderplanschbecken aus Kunststoff bis zu einer Fläche von 2 qm und 0,40 m Höhe
- Beetumrandungen
- Wege im Garten
- Hochbeete
- Rankgerüste

Die Errichtung von sonstigen Bauten (z.B. Feuerstätten mit Kaminen) aller Art ist verboten.

Die Sicherheitsverantwortung und Schadenshaftung für alle baulichen Maßnahmen obliegen grundsätzlich dem Pächter. Eine vereinsseitige Haftung ist ausgeschlossen.

Dauerzelten ist in der Anlage nicht erlaubt. Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden. Der Aufbau und die Verankerung müssen so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Für Schäden haftet der Parzellenpächter.

### 3. Wasserversorgung

Der **Wasserverbrauch** ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Empfehlungen durch öffentliche Organe, der Vorstandschaft oder dem Spartenleiter und dessen Vertreter über Verbrauchsbeschränkungen ist Folge zu leisten.

Gartenteiche sind möglichst mit Regenwasser aufzufüllen. Die Installation von Regenwasserbehältern wird empfohlen.

In der Zeit vom 01. November bis 31. März – witterungsbedingt kann hiervon abgewichen werden – ist die Wasserversorgung abgestellt. Für die erforderlichen Wartungsarbeiten ist nur der **Wasserwart** zuständig. Eigenmächtiges Anbringen von zusätzlichen Wasserhähnen oder sonstige Arbeiten an der Wasserversorgung sind verboten.

Eigenmächtige Eingriffe in die Wasserversorgung, insbesondere das Anbringen zusätzlicher Wasserhähne oder Veränderungen an Leitungen sind untersagt.

### 4. Kompost, Grillen, Unrat

In jeder Parzelle ist ein Kompostplatz einzurichten. Dort dürfen nur **organische Abfälle** verwertet werden. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.

Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Lagerung von Hausunrat sowie das Düngen mit Fäkalien ist nicht gestattet. Papier, Materialabfälle, Speisereste u.a. dürfen nicht herumliegen.

Das Verbrennen von Abfällen sowie offene Feuer sind verboten.

Das **Grillen** darf nur mit Holzkohle oder Gas erfolgen, dabei ist auf ein erträgliches Maß an Rauch- und Geruchsbelästigung der Parzellennachbarn zu achten.

### 5. Schädlinge und Pflanzenkrankheiten

Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Bei gemeinsamer Schädlingsbekämpfung muss jeder Pächter mithelfen. Führt der einzelne Pächter in seinem Garten eine Maßnahme durch, so hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

Es dürfen nur zulässige Pflanzenschutzmittel nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Die Anwendung darf nur bei geeigneter Witterung und unter Vermeidung von

Beeinträchtigungen benachbarter Gärten erfolgen. Eine Spritzung darf nur in Absprache mit der Spartenleitung durchgeführt werden.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten.

## 6. Ruhezeiten

Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist, ganzjährig jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.

Besondere Ruhe ist zu bewahren

- a) täglich zwischen **12.00 – 14.00 Uhr** und von **20.00 – 07.00 Uhr**
- b) an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

**Hand- und Elektromäher** dürfen zwischen 12.00 – 14.00 Uhr, von 20.00 – 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

**Maschinen mit Verbrennungsmotor sowie Geräte mit hohem Arbeitsgeräusch** dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober vormittags, außer Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von **09.00 – 12.00 Uhr**, sowie außerdem nachmittags am **Montag und Mittwoch von 14.00 – 19.00 Uhr** betrieben werden.

Haus- und Gartenarbeiten, die von einem gewerblichen Betrieb vorgenommen werden, sind nach der Verordnung der Stadt Olching von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Bei größeren Schäden am Gartenhaus kann ebenfalls von diesen Beschränkungen zur Sicherung des Eigentums Abstand genommen werden. Diese Arbeiten sind jedoch beim Vorstand oder der Spartenleitung anzumelden.

## 7. Parken und Nutzung der Wege

Das **Parken** während des Aufenthalts im Garten ist nur auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Unterstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwägen, deren Reparieren, Waschen und Reifenwechseln ist verboten.

Das **Befahren der Wege** der Kleingartenanlage mit Kraftwagen, Krafträdern und Mofas ist nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Krankenfahrstühle. Das Fahrradfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Zuwiderhandlungen können mit einer Abmahnung geahndet werden.

Schwere Lasten dürfen nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs ausnahmsweise angefahren werden. Die Anmeldung bei der Spartenleitung ist erforderlich.

Aufgestellte Halteverbotsschilder sind grundsätzlich zu beachten. Diese Flächen sind für Rettungsdienste (Sanitäts- Feuerwehr- und Polizeifahrzeuge) freizuhalten und dürfen nicht beparkt werden.

Die Nutzung der Parkplätze mit Behindertenerkennung ist nur durch die gut sichtbare Auslage eines

Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen G, aG oder einem amtlichen Sonderausweis gestattet.

Auf dem Parkplatz sowie den Haupt- und Stichwegen ist jegliches Ballspielen verboten.

## 8. Tiere

**Tierhaltung** ist in der Anlage grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Zierfische.

Werden **Haustiere** (Hunde, Katzen, Hasen, Vögel usw.) mitgebracht, so ist der Pächter verpflichtet, diese beim Verlassen des Kleingartens wieder mitzunehmen. Auch hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand durch die Tiere belästigt oder gefährdet wird.

**Hunde** sind innerhalb der Gartenanlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen hat der Halter unverzüglich zu beseitigen. Außerhalb des eingefriedeten Kleingartens müssen alle als gefährlich eingestuften Hunde ab dem 7. Lebensmonat einen beißsicheren Maulkorb tragen.

## 9. Schutz

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten. Diebstähle, Schadensfälle oder Beschädigungen irgendwelcher Art innerhalb der Anlage sind, auch wenn sie nicht auf eigenes Verschulden beruhen, über die Spartenleitung, einem Mitglied des Ausschusses oder dem Getränke-, Geräte- und Wasserwart unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Jeder Pächter ist für das Tun und Treiben seiner Angehörigen sowie seiner Gäste verantwortlich.

## 10. Eingang

Das Tor an der Zufahrt ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober tagsüber für die Allgemeinheit geöffnet. Nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens um 22.00 Uhr, und in der Zeit vom 01. November bis 31. März ist es grundsätzlich beim Verlassen der Kleingartenanlage zu verschließen.

Die Nebeneingangstür ist immer nach Betreten und Verlassen der Anlage zu verschließen.

## 11. Bepflanzung

**Wald- und Ziergehölze**, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von **mehr als 4 Meter** erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden. Verbotswidrig gepflanzte Wald- und Ziergehölze sind bei Feststellung sofort zu entfernen. Falls sie bei Inkrafttreten der Gartenordnung die Höhe von 4 Meter bereits überschritten haben, sind sie zurückzuschneiden und müssen beim Pächterwechsel entfernt werden.

Die gesetzlichen **Abstandsvorschriften** für die Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbständiges Grundstück wäre.

Nach dem bayerischen Nachbarrecht sind **Bäume, Sträucher und Hecken**

- a) bis zu einer Höhe von 2 Meter **mindestens 0,50 m von der Grenze** entfernt,
- b) von mehr als 2 Meter Höhe **mindestens 2,0 m von der Grenze** entfernt zu pflanzen.

Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des zunächst der Grenze befindlichen Triebes abzumessen. Die Vorschriften des Begrünungsplanes sind zu beachten.

Himbeeren, Brombeeren u.Ä. müssen so gepflanzt werden, dass sie den Nachbargärten keinen Schaden zufügen.

## 12. Zäune

Die **Umzäunung der Gesamtanlage** hat durch einen Maschendrahtzaun, Höhe 1,50 m zu erfolgen.

Die **Einfriedung zwischen den Anlagewegen** und den Kleingärten muss in einheitlichem Holzzaun, 0.80 m hoch vorgenommen werden.

**Die Trennung zwischen den Parzellen** kann durch Sträucher (Höhe bis 1,20 m), Hecken (Höhe bis 1,00 m) oder beschichtetem grünem Maschendrahtzaun (Höhe bis 0,80 m) vorgenommen werden.

## 13. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Pächter bis zum 80. Lebensjahr ist zur gemeinsamen Arbeitsleistung verpflichtet. Die Gemeinschaftsarbeit soll vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege der Anlage dienen.

Die jährlich bei der Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten festgelegte Zahl der Arbeitsstunden ist zu erbringen. Ein Übertrag von mehr geleisteten Stunden kann nur mit Zustimmung des Ausschusses in das kommende Gartenjahr übertragen werden.

Die Einteilung zur Arbeitsleistung erfolgt durch die Spartenleitung und wird spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten oder in Textform mitgeteilt.

Liegt bis zum Arbeitsbeginn keine begründete Entschuldigung vor, gilt die Nichtteilnahme als Verstoß gegen die Gartenordnung und kann entsprechend, insbesondere mit einer Geldbuße, geahndet werden. Vor Verhängung einer Geldbuße ist dem Pächter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Höhe der Geldbuße entscheidet die Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten.

Den Weisungen des Spartenleiters oder dessen Vertreter bei Gemeinschaftsarbeiten ist Folge zu leisten.

Ersatzpersonen, die Vereinsmitglieder sind, können gestellt werden.

Ab dem 70. Lebensjahr oder bei schwerer Erkrankung kann der Pächter auf Antrag ganz oder teilweise von der Gemeinschaftsarbeit befreit werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden setzt die Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten einen ausreichend hohen Geldbetrag fest.

Bei Bedarf wird in der Gartenanlage ein Container aufgestellt, in diesen dürfen nur die bei Gemeinschaftsarbeiten anfallenden Abfälle entsorgt werden.

## 14. Jahreshauptversammlung und Spartenabende

Die Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten (Spartenhauptversammlung) findet jährlich im Januar/ Februar statt, Spartenabende finden zu Beginn und am Ende des Gartenjahres statt.

Anträge, die die Gemeinschaft der Kleingartenanlage betreffen müssen in Textform bis spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten bei der Spartenleitung eingebracht werden.

Die mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Pächter (eine Stimme pro Garten) gefassten Beschlüsse sind für alle Pächter verbindlich und werden im Schaukasten veröffentlicht.

Zu weiteren Spartenabenden ist rechtzeitig einzuladen.

## 15. Waffen- und Feuerwerksverbot

Zum Schutz der Menschen, Tiere und Sachwerte ist das Benutzen von Luftdruck- und anderen Waffen innerhalb der Kleingartenanlage, auch zur Schädlingsbekämpfung, verboten. Feuerwerkskörper dürfen ganzjährig nicht abgeschossen werden.

## 16. Einhaltung der Gartenordnung

Der Verpächter, der Vorstand und die Spartenleitung sind berechtigt, aus sachlichem Grund, den Garten zur Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages auch bei Abwesenheit des Pächters zu betreten. Bei berechtigtem Interesse darf die Laube in Anwesenheit des Pächters begutachtet werden.

Bei Gefahr im Verzug ist ein Betreten auch ohne vorherige Ankündigung zulässig.

Bei Feststellung einer unzulässigen Bebauung oder Nutzung des Pachtgrundstücks ist der Pächter verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen. Die Kosten für eventuelle Reparaturen sind vom Pächter zu tragen.

## 17. Verstöße

Die vorstehende Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des

Unterpachtvertrages. Eine Missachtung der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages kann mit einer Abmahnung oder einer Geldbuße geahndet werden. Mehrfache Verstöße berechtigen zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Über alle Maßnahmen entscheidet der Vorstand mit dem Ausschuss.

In allen sonstigen Fällen entscheidet die Jahreshauptversammlung der Sparte Kleingarten mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Pächter.

## 18. Inkrafttreten

Die Neufassung der Gartenordnung wurde bei der außerordentlichen Versammlung der Sparte Kleingarten am 28.3.2026 mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Pächter beschlossen und ist ab dem 29.3.2026 gültig und ersetzt die bisherige Gartenordnung.